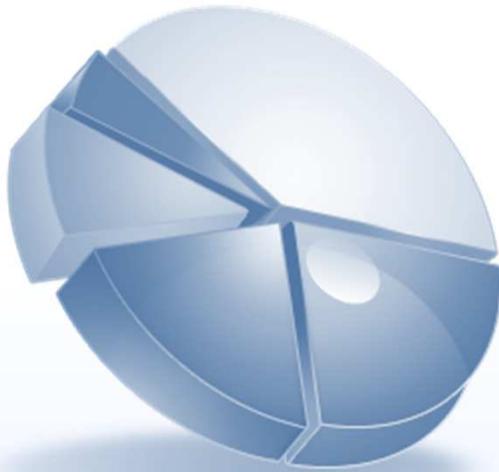


Gute Arbeit und Beschäftigung für alle!

Ein Impuls zur Diskussion über Langzeitarbeitslosigkeit

Dr. Helmut Hartmann, Hamburg



Berlin,
18. April 2013

Beschäftigung für alle!

Jede(r) soll die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit bestreiten zu können. Jede(r), der dazu mit eigenen Kräften nicht in der Lage ist, soll eine angemessene und maßgeschneiderte Unterstützung erhalten. Jede(r) Unterstützte hat die Verpflichtung, in angemessener Weise nach eigenen Kräften zur Unabhängigkeit von der Unterstützung beizutragen. Als angemessen gilt das, was anderen nicht Unterstützten zugemutet wird, was rechtlich nicht zu beanstanden ist und nach ortsüblichen Maßstäben „normal“ ist (dies darf in Deutschland unterschiedlich sein!).

Jede(r) kann einen Beitrag leisten!

Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben einen Anspruch, weil sie entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit mindestens 15 Wochenstunden arbeiten können. Gesetzgeber, nachgeordnete Behörden und Jobcenter haben die Aufgabe, die Beschäftigung aller zu ermöglichen oder zu fordern - friktionelle Begrenzungen (Einzelfälle usw.) mit bedacht.

Fördern und Fordern sind an der Wirkung auszurichten!

Arbeitsintegration ist dem Grunde nach eine pädagogische Aufgabe. Die heutige „institutionelle Pädagogik“ bei hoher rechtlicher Komplexität erweist sich als zunehmend untauglich. Es geht nicht um den Scheingegensatz von „Druckausübung bzw. Zwang“ oder „fürsorglicher Hilfe“, sondern um flexible, bedarfsgerechte, wirkungsvolle und zielbezogene Begleitung und Unterstützung. Die heutige Praxis ähnelt vielfach der „Pädagogik“ des 19. Jahrhunderts.

Langzeitarbeitslosigkeit empirisch

Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitbezug: Wie groß ist der „Sockel“?

Derzeit sind knapp 3 Mio. erwerbsfähige Leistungsbezieher nach dem SGB II mindestens 24 Monate im Leistungsbezug. Gleichzeitig hat Deutschland bei der europaweit besten wirtschaftlichen Lage einen Spitzenwert von 41 Mio. Erwerbstätigen. Hier liegt offenkundig ein Widerspruch, dem sich das System SGB II stellen muss.

Arbeitsmarktferne Leistungsbezieher

Trotz einer enormen Datenflut ist über die Langzeitbezieher über sozialstatistische Merkmale (Familienstatus, Alter, Qualifikation) wenig bekannt. Zahlen über nicht mehr in den ersten Arbeitsmarkt integrierbare Personen sind rein spekulativ und interessengeleitet. Es ist ein Missverständnis (oder Irrtum) des SGB II, dass man Arbeitsmarktferne beim Langzeitarbeitslosen messen und dann an der Person entsprechend „behandeln“ könne. Zur Arbeitsintegration gehören immer zwei: Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es geht stets darum, diesen Prozess zu verbessern: durch Beseitigung von (insbesondere: strukturellen!) Hemmnissen, durch Erleichterungen zugunsten von Kompromissen auf beiden Seiten. Die Annahme des SGB II, jeder könne vermittelt werden, ist dann grundsätzlich richtig, wenn 15-stündige Erwerbsfähigkeit und ein ungefähr passender Arbeitsplatz gegeben sind. Wenn diese Faktoren als Erklärung für das hohe „Mismatch“ nicht ausreichen, ist der Blick auf strukturelle Hemmnisse zu richten.

ÖgB zwischen Nothelfer und Lösung

Der schlimmste Fall ist dauerhafte Nichtbeschäftigung

Es ist zunächst einmal gleichgültig, welche Faktoren - z.B. Leistungshöhe, Instrumentenkatalog, Arbeitsweise der Jobcenter, Mängel beim Personal, Regulierung zur Zusätzlichkeit und Wettbewerb usw. - dazu führen, dass viele Menschen dauerhaft hilfebedürftig und unbeschäftigt bleiben: im Hinblick auf die sozialen (und anderen) Folgen ist baldige Beschäftigung ein Muss. Ein Rechtsanspruch hilft wenig weiter, wenn man nicht weiß, wie er umgesetzt werden kann (und schafft Probleme bei friktionellen Ursachen). Die Kenntnis der Ursachen der „Vermittlungslücke“ schafft natürlich die Grundlage für wirkungsvolles Handeln. Wenn es (wie man vermuten kann) mehrere sich überlappende Ursachen gibt, dann liegt es nahe, mehrere Wege parallel und vergleichen auszuprobieren.

ÖgB - es kommt auf die richtige Gestaltung an!

ÖgB gibt es seit mindestens 30 Jahren und sie findet heute tagtäglich statt. Ein neuer Schub für ögB muss auf die aktuellen Herausforderungen antworten. ÖgB sollte kein Alibi oder Trostpflaster werden, sondern integraler Bestandteile der Tätigkeit der Jobcenter bzw. der beauftragten Dritten.

Wichtige Anforderungen an die ögB

- 1. Normalitätsprinzip: ögB sollte so nah wie möglich an oder direkt in Beschäftigungen des 1. Arbeitsmarktes erfolgen. Keine ‚künstlichen‘ Arbeitsplätze!**
- 2. Zusätzlichkeit und Wettverbot sollten entfallen: Die Absprachen lokaler Akteure können ergänzt werden durch andere Regulierungen zur Vermeidung des Missbrauchs wie z. B. Höchstquoten der Beschäftigung.**
- 3. Die Arbeitskonditionen sollten beim Mindeststandard (Existenzminimum plus Mehraufwand u.a.) beginnen.**
- 4. Wichtiger als die Ausgestaltung der Anfangsbedingungen ist die Karrieremöglichkeit - jede(r) Beschäftigte muss sich nachvollziehbar verbessern können (auch wenn dies nicht von 100 % erreicht wird).**
- 5. Bei nachgewiesener Entwicklungsmöglichkeit und Instrumenten zur Vermeidung des Lock-in ist eine Befristung entbehrlich. Jede normierte Befristung hat sogar kontraproduktive Effekte, weil eine Neigung zur „Ausnutzung“ der Fristzeiträume besteht.**
- 6. Ergänzende Instrumente zur Vermeidung des Lock-in-Effekts sind zu erproben - ein Wettbewerb um die besten Wege der Vermeidung von „Lock-in“ ist wünschenswert.**
- 7. Von vornherein ist das soziale und familiäre Umfeld und/oder der Sozialraum einzubeziehen – Langzeitbezug ist i.d.R. kein „individuelles“ Problem.**
- 8. Finanzierung: Es bedarf keiner täuschenden Formeln wie dem sog. „PAT“. Die passive Leistung läuft solange und in der Höhe weiter, wie es unvermeidlich ist. Der Abstand zwischen dem heutigen Existenzminimum und der untersten tariflichen Lohngruppen beträgt wenige hundert Euro - mit dem heutigen Volumen des EGT kann man schon eine Menge finanzieren.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11 • 20148 Hamburg
Tel.: 040 410 32 81 • Fax: 040 41 35 01 11

consens@consens-info.de
www.consens-info.de